

Antrag des Ausschusses an die Mitgliederversammlung – Umbaumaßnahmen

Nach § 10 (2) der SCW-Satzung können Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 25.000€ nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung eingegangen werden.

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

1. Der Ausschuss wird ermächtigt, für die geplanten Umbaumaßnahmen (Duschen, Umkleiden, Heizung, Fernwärme, Anbau, Rollstuhlrampe, Schiedsrichterkabine, Büro, Anstrich) Rechtsgeschäfte bis zu einer Gesamthöhe von 125.000€ einzugehen. Dafür darf der Ausschuss auch einen oder mehrere Kredit/e i.H.v. bis zu 125.000€ aufnehmen.
2. Dabei ist auf eine zeitliche Streckung der Maßnahme und auf eine Tragbarkeit für den Verein zu achten. Externe Förderungen und Zuschüsse sollen abgerufen werden.
3. Der Ausschuss informiert jährlich über den Fortgang der Baumaßnahmen und den Stand der Finanzierung.